

**ENTWURF (Stand 24. November 2023)**

## **Geschäftsordnung Thur3**

### **Präambel**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 200 vom 22. März 2022 genehmigte der Regierungsrat «Thur<sup>+</sup>: Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzept für das Thurtal» (kurz Konzept Thur<sup>+</sup>) als behördenverbindliche Planungsgrundlage nach § 2 WBNG (RB 721.1) für die 3. Thurgauer Thurkorrektur. Der Grosse Rat nahm das Konzept Thur<sup>+</sup> am 7. Dezember 2022 zustimmend zur Kenntnis. Das Departement für Bau und Umwelt und das Amt für Umwelt haben den Auftrag (vgl. § 7 WBSNV; RB 721.11), das Konzept Thur<sup>+</sup> mit einem Umsetzungshorizont von rund 30 Jahren in drei Hauptetappen (Murgmündung–Weinfeld, Bürglen–Bischofszell und Zürcher Schwelle–Murgmündung), welche wiederum abschnittsweise in einzelne Korrektionsprojekte unterteilt werden, umzusetzen.

Für die strategische Umsetzung, Planung und Projektierung der 3. Thurgauer Thurkorrektur wurde die Projektorganisation «Thur3» geschaffen. Diese beinhaltet neben der verwaltungsinternen Planung und Projektierung einen breit angelegten Mitwirkungsprozess auf allen Ebenen (kantonal, regional und lokal), der die Einbindung der wichtigsten Akteure sicherstellen soll (vgl. Organigramm in Anhang 1).

Die Geschäftsordnung tangiert die verfassungs- und gesetzmässigen Rechte, insbesondere die Finanz- und Budgetkompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates nicht.

### **1. Allgemeines**

- |      |                 |   |
|------|-----------------|---|
| 1.1. | Ziel und Zweck  | Zweck der Geschäftsordnung ist die Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten innerhalb der Projektorganisation «Thur3». Damit sollen bei der Umsetzung des Konzepts Thur <sup>+</sup> die frühzeitige Mitwirkung gesichert, Transparenz geschaffen und potenzielle Konflikte im Zusammenhang mit dem Mitwirkungsprozess reduziert werden. |
| 1.2. | Geltungsbereich | Die Geschäftsordnung gilt für Begleitplanungen sowie für die Planung und Projektierung von Korrektionsprojekten an der Thur.  |

2/12

Sie gilt für sämtliche an der Projektorganisation «Thur3» Beteiligten.

- 1.3. Verhältnis zur Zusammenarbeits-Charta und anderen Regelungen

Die Geschäftsordnung und die Zusammenarbeits-Charta ergänzen sich inhaltlich. Sie sind allen anderen innerhalb der Projektorganisation «Thur3» getroffenen Regelungen übergeordnet.

## 2. Thur-Rat

- 2.1. Zuständigkeit

Der Thur-Rat ist das Führungsgremium der Projektorganisation «Thur3». Er trägt die strategische Verantwortung für die Umsetzung des Konzepts Thur<sup>+</sup>. Insbesondere verabschiedet er jeweils einen Vierjahres-Arbeitsplan sowie ein Mitwirkungs- und ein Kommunikationskonzept, erteilt dem/der Gesamtprojektleitenden Thur, dem/der Projektleitenden ELR und dem/der Kommunikationsverantwortlichen Thur Aufträge, behandelt die Anträge seiner stimmberechtigten Mitglieder und des/der Gesamtprojektleitenden Thur sowie Empfehlungen und Stellungnahmen des/der Delegierten des Regierungsrats für die Mitwirkung, setzt bei Bedarf Fachgruppen ein, initialisiert bei Bedarf externe schriftliche Vernehmlassungsverfahren, entscheidet über Massnahmen und Teilprojekte zur Umsetzung des Konzepts Thur<sup>+</sup> und löst die entsprechenden Aufträge aus. Dies immer unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Mitwirkungsprozess. Bei Differenzen zwischen dem/der Gesamtprojektleitenden Thur und dem Ergebnis der Mitwirkung entscheidet er über das weitere Vorgehen.

Entwürfe für Regierungsratsbeschlüsse mit strategischer Tragweite im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzepts Thur<sup>+</sup> werden im Thur-Rat diskutiert und zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Mitwirkung, inklusive der zugrundeliegenden Interessen und Motive, und die Auseinandersetzung damit sind darin nachvollziehbar und zusammenfassend aufzuführen.

3/12

Der Thur-Rat nimmt den Jahresbericht des/der Gesamtprojektleitenden Thur über den Stand der Umsetzung des Konzeptes Thur<sup>+</sup>, den Handlungsbedarf für das Folgejahr und den Gesamtterminplan sowie das Gesamtbudget zustimmend zur Kenntnis und erteilt Decharge.

Der Thur-Rat verfügt über kein eigenes Budget und keine finanzrechtlichen Kompetenzen. Die Budgetierung aller Ausgaben sowie die Vergabe von Aufträgen erfolgt in den regulären Prozessen über die Linienorganisation des Amtes für Umwelt.

2.2. Zusammensetzung

Der Vorsitz des Thur-Rates hat der/die Chef/in des Departements für Bau und Umwelt inne. Er/sie gilt als stimmberechtigtes Mitglied des Thur-Rates.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Thur-Rates sind der/die Chef/in des Departements für Inneres und Volkswirtschaft, sowie die Amtsleitenden des Amtes für Umwelt, des Amtes für Raumentwicklung, des Landwirtschaftsamts, des Forstamts und der Jagd- und Fischereiverwaltung.

Mitglieder mit beratender Stimme sind die oder der Delegierte der Politischen Gemeinden, des Verbands Thurgauer Landwirtschaft, des Verbands WaldThurgau und der IG Lebendige Thur.

Der/die Gesamtprojektleitende Thur und der/die Delegierte des Regierungsrats für die Mitwirkung nehmen beratend in den Sitzungen des Thur-Rates Beisitz. Der/die Projektleitende ELR nimmt nach Bedarf ad hoc beratend an den Sitzungen des Thur-Rates teil. Ausserdem kann der/die Kommunikationsverantwortliche Thur an den Sitzungen des Thur-Rates Beisitz nehmen.

Vertretungen sind ausgeschlossen.

2.3. Sitzungen

In der Regel findet alle zwei bis vier Monate eine ordentliche Sitzung statt. Zusätzlich können vom/von der Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds oder

4/12

eines/einer Beisitzenden ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.

Der Verlauf der Sitzungen wird protokolliert (Verlaufsprotokoll). Die Teilnehmenden erhalten den Protokollentwurf im Nachgang der Sitzung zur Bereinigung.

2.4. Vorsitzende/r

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Thur-Rates und entscheidet über die Durchführung von Abstimmungen im Gremium. Zudem entscheidet der/die Vorsitzende über die Kommunikation von Entscheiden und politisch relevanten Diskussionspunkten im Thur-Rat.

2.5. Beschlüsse

Für Beschlüsse wird grundsätzlich Konsens angestrebt.

Bei Uneinigkeit entscheidet der Thur-Rat per Mehrheitsbeschluss. Dabei verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied sowie der/die Vorsitzende über eine Stimme und die Abstimmung findet offen statt. Damit ein Beschluss gefasst werden kann, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim/bei der Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden. Dabei muss die schriftliche Rückmeldung innert maximal sieben Tagen erfolgen. Unterbleibt eine Rückmeldung, gilt dies als Enthaltung.

2.6. Kommunikation

Die Beteiligten des Mitwirkungsprozesses und die Öffentlichkeit werden regelmässig über Entscheide und politisch relevante Diskussionspunkte im Thur-Rat informiert. Fachberichte sowie Stellungnahmen und Empfehlungen aus der Mitwirkung werden öffentlich zugänglich gemacht.

2.7. Vertraulichkeit

Beratungen, Unterlagen und Protokolle des Thur-Rates sind als laufende Geschäfte bis zur öffentlichen Kommunikation von sämtlichen Mitgliedern sowie von den Beisitzenden vertraulich zu behandeln. Über die

anschliessende Veröffentlichung entscheidet der/die Vorsitzende.

### **3. Mitwirkung**

#### **3.1. Kantonale und regionale Ebene**

##### **3.1.1. Allgemeines**

- 3.1.1.1. Ziel
- Der Mitwirkungsprozess auf kantonaler und regionaler Ebene hat zum Ziel, dass sich die Gemeinden und Verbände, welche die Interessen ihrer Bevölkerung und ihrer Anspruchsgruppen vertreten, politisch und fachlich frühzeitig bei der Planung und Projektierung der Umsetzung des Konzepts Thur<sup>t</sup> einbringen können und alle Interessengruppen transparent informiert werden, sodass gemeinsam bestmögliche und möglichst breit abgestützte Lösungen erarbeitet werden.
- 3.1.1.2. Verhältnis zur gesetzlich vorgegebenen Mitwirkung
- Bei der Mitwirkung auf kantonaler und regionaler Ebene handelt es sich um einen informellen Mitwirkungsprozess, welcher der gesetzlich vorgegebenen Mitwirkung vorgelagert ist. Er sorgt für eine frühzeitige Beteiligung der institutionellen Interessenvertreter/innen bei strategischen Fragen von übergeordnetem Interesse. Die gesetzlich vorgegebene Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümer/innen und Anstösser/innen in Korrektionsprojekten auf lokaler Ebene bleibt gewahrt (vgl. Ziffer 3.2.).
- 3.1.1.3. Organisation
- Die Mitwirkung wird auf kantonaler Ebene im Forum Thur (vgl. Ziffer 3.1.3.) und auf regionaler Ebene in der Thur-Konferenz (vgl. Ziffer 3.1.4.) sichergestellt. Beim/bei der Delegierten des Regierungsrats für die Mitwirkung (vgl. Ziffer 3.1.2.) laufen die Ergebnisse aus dem Mitwirkungsprozess auf kantonaler und regi-

6/12

onaler Ebene zusammen und er/sie vertritt diese gegen Aussen und gegenüber der übrigen Projektorganisation.

### **3.1.2. Delegierte/r des Regierungsrats für die Mitwirkung**

3.1.2.1. **Zuständigkeit** Der/die Delegierte des Regierungsrats für die Mitwirkung trägt die Verantwortung für den Mitwirkungsprozess auf kantonaler und regionaler Ebene, stimmt diesen in direkter Zusammenarbeit mit dem/der Gesamtprojektleitenden Thur zeitlich und inhaltlich auf den Umsetzungsprozess des Konzepts Thur<sup>+</sup> ab, koordiniert die Interessengruppen und sorgt allparteilich dafür, dass alle Interessen angemessen gehört und berücksichtigt werden.

Er/Sie leitet die Thur-Konferenz mediativ und orientiert den Thur-Rat regelmässig schriftlich und mündlich über den Stand und die Ergebnisse aus der Mitwirkung.

Im Falle von nicht lösbaren Konflikten mit dem Thur-Rat kann der/die Delegierte des Regierungsrats mit einem begründeten Schreiben an den Regierungsrat gelangen.

### **3.1.3. Forum Thur**

3.1.3.1. **Zweck** In der Regel einmal pro Jahr organisiert der/die Delegierte des Regierungsrats für die Mitwirkung ein Forum Thur für die breite Öffentlichkeit. Dieses soll alle Interessierten über die Umsetzung des Konzepts Thur<sup>+</sup> und die wichtigsten Entwicklungen aus der Projektorganisation «Thur3» informieren und einen konstruktiven Dialog rund um das Projekt etablieren.

### **3.1.4. Thur-Konferenz**

3.1.4.1. **Zweck** Die Thur-Konferenz bietet institutionellen Interessensvertretern eine Mitwirkungsmöglichkeit auf regionaler Ebene, ermöglicht die Meinungsbildung zu fachlichen Grundlagen und stellt einen regelmässigen Informationsaustausch und Dialogmöglichkeiten mit

7/12

dem/der Gesamtprojektleitenden Thur und unter den Interessensvertretern sicher.

3.1.4.2.      Zuständigkeit

Die Thur-Konferenz formuliert Stellungnahmen und Empfehlungen an den Thur-Rat. Besteht unter den institutionellen Interessensvertretern kein Konsent<sup>1</sup>, so sind die Mehr- und Minderheitsmeinungen zu erfassen.

3.1.4.3.      Zusammensetzung

Die Thur-Konferenz wird vom/von der Delegierten des Regierungsrats für die Mitwirkung mediativ geleitet und setzt sich in jeder Hauptetappe (Murgmündung–Weinfeld, Bürglen–Bischofszell und Zürcher Schwelle–Murgmündung) aus den jeweiligen institutionellen Interessensvertretern zusammen. Als solche gelten insbesondere die betroffenen Regionalplanungsgruppen, Gemeinden, Bürgergemeinden, Verbände, Interessengemeinschaften sowie Versorgungs- und Wasserkraftunternehmen, armasuisse/Waffenplatz Frauenfeld und Abwasserverbände. Diese bestimmen je eine/n Delegierte/n, welche/n sie in die Thur-Konferenz entsenden. Mit Beschluss durch den Regierungsrat werden die Delegierten der institutionellen Interessenvertreter in die Thur-Konferenz berufen. Mutationen aufgrund von Amtswechseln sind dem/der Vorsitzenden der Koordinationsgruppe zu melden.

Der/die Gesamtprojektleitende Thur nimmt beratend in den Sitzungen der Thur-Konferenz Beisitz. Eine Stellvertretung ist möglich.

3.1.4.4.      Sitzungen

Der/die Delegierte des Regierungsrats für die Mitwirkung lädt die institutionellen Interessensvertreter zur Mitwirkung an der Thur-Konferenz ein und legt den Sitzungsrhythmus fest.

Die Sitzungen dienen der fortlaufenden Diskussion und Meinungsbildung zu fachlichen Grundlagen und Begleitplanungen, inklusive der zugrunde liegenden Interessen und Motive, sowie zur Entwicklung von

---

<sup>1</sup> Konsent bedeutet, dass kein Mitglied dagegen ist, während beim Konsens jedes Mitglied aktiv seine Zustimmung geben muss.

Empfehlungen und Stellungnahmen. Der Verlauf der Sitzungen wird zusammenfassend und nachvollziehbar dokumentiert. Die Teilnehmenden erhalten den Protokollentwurf im Nachgang der Sitzung zur Bereinigung.

3.1.4.5. Arbeitsgruppen

Die Thur-Konferenz kann nach Bedarf per Mehrheitsbeschluss themenspezifische Arbeitsgruppen bilden und deren Mitglieder ernennen.

Für Etappe 1 «Murgmündung–Weinfeldern» werden mindestens die Arbeitsgruppen «Entwicklungsprozess Ländlicher Raum (ELR)», «Abschnittsplanung» und «Wasserversorgung» geschaffen.

Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, werden die Arbeitsgruppen vom/von der Delegierten des Regierungsrats für die Mitwirkung allparteilich und mediativ moderiert. Sie/er kann die Moderation delegieren.

Der/die Gesamtprojektleitende Thur nimmt in den Besprechungen der Arbeitsgruppen Beisitz. Eine Stellvertretung ist möglich.

Bei Bedarf können durch den/die Gesamtprojektleitende/n Thur weitere kantonale Fachpersonen sowie externe Experten/innen beigezogen werden. Für Letztere hat der/die Gesamtprojektleitende Thur deren Beauftragung beim Thur-Rat zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.

Die Arbeitsgruppen verfassen ihre Arbeit und Erkenntnisse schriftlich in Form von Berichten und Stellungnahmen zuhanden der Thur-Konferenz, welche diese an den Thur-Rat weiterleiten kann.

3.1.4.6. Arbeitsgruppe Entwicklungsprozess Ländlicher Raum (ELR)

Die Akteursgruppe ELR, welche mit RRB Nr. 358 vom 20. Juni 2023 eingesetzt wurde, wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Geschäftsordnung in die Projektorganisation «Thur3» in die Arbeitsgruppe ELR überführt (Ziffer 4.2.1).

9/12

3.1.4.7. Kommunikation Die Delegierten der institutionellen Interessenvertreter informieren die sie entsendende Institution regelmässig über die erhaltenen fachlichen Grundlagen sowie den Stand und die Ergebnisse der Mitwirkung. Sie einigen sich auf Vorschlag vom/von der Delegierten des Regierungsrats für die Mitwirkung auf eine gemeinsame Sprachregelung.

Für die Information der Öffentlichkeit über Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalkonferenz ist der/die Delegierte des Regierungsrats für die Mitwirkung verantwortlich. Er/sie informiert den/die Vorsitzende/n des Thur-Rates und den/die Vorsitzende/n der Koordinationsgruppe vorgängig über geplante Kommunikationsmassnahmen.

## **3.2. Lokale Ebene**

3.2.1. Grundsatz Die Mitwirkung auf lokaler Ebene richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) sowie der dazugehörigen Verordnung (WBSNV; RB 721.11) und des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700). Die betroffenen Grundeigentümer/innen und Anstösser/innen sind frühzeitig in das Korrektionsprojekt einzubeziehen. Interessenabwägungen und die angemessene Berücksichtigung der öffentlichen Interesse im Sinne der erwähnten Gesetzgebung sind aufzuzeigen.

## **4. Planung und Projektierung**

### **4.1. Gesamtprojektleitende/r Thur**

4.1.1. Zuständigkeit Der/die Gesamtprojektleitende Thur trägt die fachliche Verantwortung für die Planung und Projektierung der einzelnen Korrektionsprojekte zur Umsetzung des Konzepts Thur<sup>+</sup> sowie deren Koordination. Er/sie stellt auch die Koordination mit dem Bundesamt für Umwelt

(BAFU) und den Kantonen im Einzugsgebiet der Thur sicher.

Er/sie untersteht dem Thur-Rat, hat dessen Aufträge umzusetzen und ist in die Linienorganisation des Amts für Umwelt eingebettet. Er leitet die Mitarbeiter/innen des Amts für Umwelt, welche die Korrektionsprojekte und fachlichen Begleitplanungen entwickeln.

Er/Sie rapportiert mit Jahresbericht über den Stand der Umsetzung des Konzepts Thur<sup>+</sup>, zeigt den Handlungsbedarf für das Folgejahr auf und weist den Gesamtterminplan sowie das Gesamtbudget zuhanden des Thur-Rates aus.

Er/sie bereitet insbesondere die fachlichen Grundlagen für Entscheide des Thur-Rates, für Mitwirkungsveranstaltungen und Regierungsratsbeschlüsse vor.

Er/sie ist für die verwaltungsinterne Kommunikation und die zentrale Aktenablage zuständig.

## **4.2. Projektleitende/r ELR**

4.2.1.      Zuständigkeit      Der/die Projektleitende ELR ist für die Umsetzung des bestehenden Projektauftrags (RRB Nr. 358 vom 20. Juni 2023) zuständig und leitet die Arbeitsgruppe ELR (vgl. Ziffer 3.1.4.6). Er/sie untersteht dem Thur-Rat und hat dessen Aufträge umzusetzen.

## **4.3. Kantonale Begleitgruppe**

4.3.1.      Zweck und Zusammensetzung      Die kantonale Begleitgruppe besteht aus Fachpersonen von betroffenen Ämtern und Abteilungen der kantonalen Verwaltung und stellt die innerkantonale Koordination sowie den fachlichen Austausch sicher. Sie wird durch den/die Gesamtprojektleitende/n Thur geleitet.

Bei Bedarf können durch den/die Gesamtprojektleitende/n Thur externe Experten beigezogen werden.

Der/die Gesamtprojektleitende Thur hat deren Beauftragung beim Thur-Rat zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.

## **5. Koordinationsgruppe**

- 5.1.      Zuständigkeit      Die Koordinationsgruppe ist für die zeitliche und inhaltliche Abstimmung und Koordination zwischen «Planung und Projektierung» und «Mitwirkung» zuständig.
- Insbesondere bereitet sie die Traktandenliste und die Entscheidungsgrundlagen für die Sitzungen des Thur-Rates vor, teilt Aufträge des Thur-Rates den zuständigen Gremien, Ämtern, Abteilungen oder Personen zu, und ist für die Gewährleistung der Kommunikation der Projektorganisation «Thur3» zuständig.
- 5.2.      Zusammensetzung      Der Vorsitz der Koordinationsgruppe hat der/die Amtsleitende des Amtes für Umwelt. Weitere Mitglieder der Koordinationsgruppe sind der/die Gesamtprojektleitende Thur, der/die Delegierte des Regierungsrats für die Mitwirkung, der/die Projektleitende ELR, der/die Abteilungsleitende Wasserbau und Hydrometrie des Amtes für Umwelt, der/die Generalsekretär/in des Departements für Bau und Umwelt und der/die Kommunikationsverantwortliche Thur.
- 5.3.      Kommunikations-  
            verantwortliche/r Thur      Der/die Kommunikationsverantwortliche Thur ist zuständig für die strategische Planung und die operative Umsetzung der Kommunikation.
- Er/sie berücksichtigt dabei die Meilensteine in den Bereichen «Planung und Projektierung» sowie «Mitwirkung» und stellt eine zeitliche und inhaltliche Koordination aller Kommunikationsmassnahmen sicher. Zudem betreibt er/sie das Issue-Management.

12/12

Der/die Kommunikationsverantwortliche Thur ist in die Linienorganisation des Amtes für Umwelt eingebettet und setzt die Aufträge des Thur-Rates im Bereich Kommunikation um. Nach Absprache in der Koordinationsgruppe kann er/sie kommunikative Aufgaben für den/die Gesamtprojektleitende/n Thur oder den/die Delegierte/n des Regierungsrats für die Mitwirkung übernehmen.

## **6. Stab**

- 6.1.      Zuständigkeit      Der Stab ist für die Administration und auf Anleitung des/der Kommunikationsverantwortlichen Thur für die operative Umsetzung der Kommunikation der Projektorganisation «Thur3» zuständig. Zudem führt der Stab die schriftlichen Vernehmlassungsverfahren durch.
- 6.2.      Zusammensetzung      Der Stab besteht aus Mitarbeiter/innen des Amtes für Umwelt und wird vom/von der Vorsitzenden der Koordinationsgruppe geführt.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1.      Inkrafttreten und Veröffentlichung      Die Geschäftsordnung tritt durch Regierungsratsbeschluss in Kraft und wird auf der Webseite der Projektorganisation «Thur3» veröffentlicht.
- 7.2.      Änderungen      Die Geschäftsordnung kann jederzeit auf Antrag des/der Vorsitzenden des Thur-Rates durch Regierungsratsbeschluss abgeändert werden. Eine vorangehende Anhörung erfolgt, wenn die Änderung den Mitwirkungsprozess betrifft.
- 7.3.      Dauer und Aufhebung      Die Geschäftsordnung ist für die gesamte Projektdauer der Umsetzung des Konzepts Thur+ gültig und wird durch Regierungsratsbeschluss aufgehoben.